

02.10.24

FS - In

Verordnung

des Bundesministeriums

für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Gräberpauschalenverordnung 2025/2026 - GräbPauschV 2025/2026)

A. Problem und Ziel

Nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet der Bund den Ländern in Pauschalen die jährlichen Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter. Diese Pauschale ist durch Rechtsverordnung für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre festzusetzen. Die letzte Festsetzung erfolgte für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 mit einer Erhöhung von 10 Prozent im Verhältnis zu den für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 festgesetzten Pauschalen. In den Jahren 2021 bis 2023 gab es keine Neufestsetzungen, auch in 2024 blieben die Pauschalen unverändert. Der Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zum Jahr 2020 um 19,8 Prozent, daneben die erhebliche Erhöhung insbesondere der Kosten aufgrund der Energiekrise, außerdem die fortschreitende Erhöhung der Preise für Energieprodukte aufgrund der CO₂-Bepreisung und damit verbunden die gestiegenen und weiter steigenden Kosten für Dienstleistungen in der Garten- und Landschaftspflege werden mit den aktuell gültigen Pauschalen nicht mehr aufgefangen. Diese Situation ist dadurch verschärft worden, dass aufgrund des Angriffskrieges durch Russland auf die Ukraine neben der bereits erwähnten allgemeinen Preissteigerung im Dienstleistungssektor zeitweise ganz erhebliche Preissteigerungen speziell bei Kraftstoffen (Benzin: rd. 47 Prozent, Diesel bis zu 62 Prozent) hinzugetreten sind. Bei der Neufestsetzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind die Pauschalen daher anzuheben.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird die Höhe der Pauschalen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 festgesetzt. Die Höhe der Pauschalen setzt sich zusammen aus einer Erhöhung der aktuell gezahlten Pauschalbeträge an die Länder um 20 Prozent.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Pauschalen um 20 Prozent führt zu jährlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt von 5 080 067 Euro. Der jährliche finanzielle Mehrbedarf wird vollständig und dauerhaft im fachlich zuständigen Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenfinanziert.

Für die Länder und Kommunen ergeben sich keine Mehrbelastungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung ändert sich nicht. Die jährlichen Zuweisungen werden lediglich an die neu berechneten Pauschalen angepasst.

Für die Bundesländer entsteht kein Aufwand, da die Umstellungs- und Auszahlungsverfahren seit Jahrzehnten etabliert sind.

Für die Kommunen entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Ebenso gibt es keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

02.10.24

FS - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 (Gräberpauschalenverordnung 2025/2026 - GräbPauschV 2025/2026)

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. September 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu erlassende

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
(Gräberpauschalenverordnung 2025/2026 – GräbPauschV 2025/2026)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

(Gräberpauschalenverordnung 2025/2026 – GräbPauschV 2025/2026)

vom ...

Auf Grund § 10 Absatz 4 Satz 2 des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Pauschalen

Die Pauschalen zur Erstattung der Aufwendungen an die Länder nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes betragen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils:

Baden-Württemberg	2 000 313 Euro
Bayern	2 353 435 Euro
Berlin	3 439 294 Euro
Brandenburg	2 834 137 Euro
Bremen	114 900 Euro
Hamburg	712 081 Euro
Hessen	1 867 865 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	1 043 777 Euro
Niedersachsen	2 809 113 Euro
Nordrhein-Westfalen	6 485 934 Euro
Rheinland-Pfalz	1 735 830 Euro
Saarland	512 065 Euro
Sachsen	1 718 053 Euro
Sachsen-Anhalt	1 202 005 Euro
Schleswig-Holstein	844 099 Euro
Thüringen	807 495 Euro.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 vom 15. Februar 2019 (BGBl. I S. 121) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den.....

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 120 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes trägt der Bund die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten. Dazu zählen auch die Kriegsgräber im Inland. Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes erstattet der Bund den Ländern die Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sowie die Identifizierung namentlich unbekannter Toter in Form von Pauschalen. Diese Pauschalen sind zuletzt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 angehoben worden. Im Zeitraum von 2021 bis 2023 haben keine Neufestsetzungen stattgefunden, auch in 2024 blieben die Pauschalen unverändert. Der Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zum Jahr 2020 um 19,8 Prozent, daneben die erhebliche Erhöhung insbesondere der Kosten aufgrund der Energiekrise, außerdem die fortschreitende Erhöhung der Preise für Energieprodukte aufgrund der CO₂-Bepreisung und damit verbunden die gestiegenen und weiter steigenden Kosten für Dienstleistungen in der Garten- und Landschaftspflege werden mit den aktuell gültigen Pauschalen nicht mehr aufgefangen. Diese Situation ist dadurch verschärft worden, dass aufgrund des Angriffskrieges durch Russland auf die Ukraine neben der bereits erwähnten allgemeinen Preissteigerung im Dienstleistungssektor zeitweise ganz erhebliche Preissteigerungen speziell bei Kraftstoffen (Benzin: rd. 47 Prozent, Diesel bis zu 62 Prozent) hinzugetreten sind. Bei der Neufestsetzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind die Pauschalen daher anzuheben.

Die Verordnung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 berücksichtigt im Wesentlichen die Preissteigerungen durch eine Erhöhung der aktuellen Pauschalen um 20 Prozent. Die Höhe der Pauschalen setzt sich zusammen aus einer Erhöhung der aktuell gezahlten Pauschalbeträge an die Länder um 20 Prozent.

II. Alternativen

Keine.

III. Verordnungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Verordnung ergibt sich aus § 10 Absatz 4 Satz 2 des Gräbergesetzes.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

Mit der Verordnung kommt der Bund seiner Verpflichtung gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 des Gräbergesetzes nach, die tatsächlichen Aufwendungen der Länder für die Anlegung,

Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern und für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter zu erstatten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die seit Jahrzehnten praktizierte pauschale Erstattung für Aufwendungen hat zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung beim Bund und bei den Ländern geführt. Deshalb wird an dieser Regelung festgehalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient dem Gesetzeszweck des Gräbergesetzes, das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft aufrecht zu erhalten und mit den Gräbern Mahnmale zu erhalten, um gegenwärtigen und zukünftigen Generationen die menschenverachtenden Folgen von Krieg und Gewaltherrschaft vor Augen zu führen. Der Erhalt der Kriegsgräber entspricht zugleich der internationalen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland, da mit den Pauschalen auch in Deutschland gelegene Gräber ausländischer Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gepflegt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Pauschalen für das Anlegen, die Pflege, Instandsetzung und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter um 20 Prozent führt zu jährlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt von 5 080 067 Euro. Der jährliche finanzielle Mehrbedarf wird vollständig und dauerhaft im fachlich zuständigen Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenfinanziert.

Für die Länder und Kommunen ergeben sich keine Mehrbelastungen. Die Erhöhung der Pauschalen führt zu einer Entlastung der Friedhofsträger sowohl auf kommunaler Seite als auch auf der Seite der kirchlichen Friedhofsträger.

4. Erfüllungsaufwand

Bei den Ländern entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Umstellungen auf eine neue Pauschale und die Auszahlungsvorgänge sind seit Jahrzehnten etabliert und eingespielt.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Ebenso gibt es keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische Auswirkungen gibt es nicht.

VI. Befristung; Evaluation

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Gräbergesetzes werden die Pauschalen für je zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festgesetzt. Sie sind regelmäßig alle zwei Jahre zu überprüfen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift werden die Pauschalen für die einzelnen Bundesländer neu festgesetzt. Die für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils zu zahlenden Pauschalen setzen sich zusammen aus den um 20 Prozent erhöhten Beträgen für Aufwendungen für das Anlegen, die Pflege und Instandsetzung, die notwendige Verlegung von Gräbern sowie die Identifizierung unbekannter Toter, die auf den aktuellen Gräberpauschalen fußen. Die neu ermittelten Pauschalen wurden gerundet.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Zugleich wird das Außerkrafttreten der Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 bestimmt.